

## Satzung des Unternehmerinnenforum e.V.

### S1 Name, Sitz, Gesellschafter

1. Der Verein führt den Namen „Unternehmerinnen Forum“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Ingolstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### S2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der selbständigen Wirtschaftstätigkeit der Frauen in Ingolstadt und der Region, die gegenseitige Förderung der Mitglieder und die Interessenwahrnehmung der Mitglieder nach Außen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und der Öffentlichkeitsarbeit für das Thema Frau und selbständige Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### S3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder sowie eine Ehrenvorsitzende bestimmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand hierzu ernannt. Zum/zur Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden soll nur eine Person gewählt werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und den Vereinszweck in überdurchschnittlichem Maße gefördert hat. Ehrenmitglieder sowie die Ehrenvorsitzende können ohne Teilnahmerecht und Stimmrecht im Vorstand für den Verein beratend tätig werden, sie sind grundsätzlich von jeglichen Beitragsverpflichtungen befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) bei Zahlungsverzug mit dem Mitgliedsbeitrag von mehr als 2 Monaten. Davon unberührt bleiben die Beitreibungsmöglichkeiten des Mitgliedsbeitrages bestehen.
4. a) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied oder dem Vorstand insgesamt erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
  - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 7 Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Das Unternehmerinnen Forum kann Mitglied in anderen Vereinigungen werden, sofern dies dem Zweck des Unternehmerinnen Forum dienlich erscheint. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung trifft das Präsidium einstimmig.

### S4 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Zur Zahlung fällig ist der Mitgliederbeitrag zum 01.02. jedes Jahres. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine monatliche Zahlung gestatten.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Für den Fall, dass ein Verein oder eine sonstige Organisation Mitglied im Unternehmerinnen Forum ist und das Unternehmerinnen Forum zugleich Mitglied in diesem Verein oder der Organisation ist, kann der beitretende Verein auf Antrag durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums von der Beitragspflicht befreit werden.

### S5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium,
2. die Mitgliederversammlung.

### S6 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin und mindestens drei Vizepräsidentinnen einschließlich des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds und der Schatzmeisterin.
2. Der Verein wird von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Abschluss von Geschäften, die einen Wert bis 500,00 EUR haben, besteht Einzelvertretungsbeziehung. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann das Gesamtpräsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, deren Leitung die Präsidentin oder eine der Vizepräsidentinnen übernimmt,
  - c) die Aufstellung des Haushaltsjahres für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) die Mitwirkung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - f) die Berufung von Mitgliedern in den Beirat.
5. Das Präsidium ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle namens der Präsidentin oder die Präsidentin schriftlich oder in

elektronischer Form – auch in Eilfällen – unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer in den von der Satzung vorgesehenen Ausnahmefällen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin, oder der Vizepräsidentin, die die Präsidiumssitzung leitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das nach Abstimmung mit den Präsidiumsmitgliedern als unveränderbare Datei, z.B. pdf auf einem Rechner in der Geschäftsstelle gespeichert wird. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmerinnen und der Sitzungsleiterin,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Präsidiumsbeschlüsse können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich oder in elektronischer Form zustimmen.

### S7 Rechnungsprüferin

Die Rechnungsprüferin hat die Aufgabe, das Präsidium in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten und zu überprüfen, insbesondere:

- a) bei der Aufstellung des Haushaltsjahres für das nächste Geschäftsjahr zu beraten,
- b) die Buchführung zu kontrollieren,
- c) die Jahresabrechnungen des Präsidiums zu prüfen,
- d) der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und mündlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### S8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Präsidium obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüferin, Entlastung des Präsidiums,
  - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüferin,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung oder Fusion des Vereins,
  - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) vom Präsidium zur Abstimmung vorgelegte Angelegenheiten.
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30.09. statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, oder
  - wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidium verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder einer Vizepräsidentin schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Abendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Präsidium zuletzt bekanntgegebene Anschrift versandt wird. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung gestellt werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von einer der Vizepräsidentinnen geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Präsidiumswahlen werden von einer Versammlungsleiterin durchgeführt. Die Versammlungsleiterin wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleiterin bestimmt. Präsidiumswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die Präsidentin innerhalb von fünf Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt, zuerst die Präsidentin, dann die Vizepräsidentinnen. Es gilt die Kandidatin als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleiterin durch Ziehung eines Loses.

d) Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

e) Die Rechnungsprüferin wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

### S 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Frauen beraten e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.